DStGB
Deutscher Städte- und Gemeindebund

BONNER BÜRO

DStGB
Bonner Büro

August-Bebel-Allee 6
53175 Bonn

Telefon: 0228-95962-0
Telefax: 0228-95962-22

E-Mail: dstgb_bonn@dstgb.de

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)
per eMail: WRI2@bmub.bund.de

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Per eMail: IVB1-verbaende@bmwi.bund.de

Datum	Aktenzeichen	Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
5. Februar 2015	III/2 821-25 dü/wi	/ -14 bernd.duesterdiek@dstgb.de

Referentenentwürfe Fracking – Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 23.01.2015

Hier: Ergänzender Hinweis des DStGB

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,
sehr geehrter Herr Dr. Scheremet,

in Ergänzung zur Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 23.01.2015 zu den Referentenentwürfen „Fracking“ möchten wir Sie seitens des DStGB um Beachtung des folgenden Hinweises bitten:

Der vorgelegte Referentenentwurf sieht vor, dass für Fracking-Maßnahmen grundsätzlich den beteiligten Unternehmen eine Beweislast für Bergschäden auferlegt wird. Wir halten es für angebracht, eine Ausweitung der sogenannten Bergschadensvermutung in § 120 BBergG auch auf den Abbau im Tagebau vorzusehen, damit potenzielle Bergschadensbetroffene in den Braunkohlerevieren in Deutschland zukünftig die gleiche Rechtsstellung erhalten, wie potenziell Betroffene im Bereich des Steinkohlebergbaus sowie zukünftig bei Fracking-Vorhaben.

Nach Auffassung des DStGB sollte – im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger – die Bergschadensvermutung von einer Beweiserleichterung zu einer echten Beweislastumkehr umgestaltet werden.

Bislang tragen die Bürger die Beweislast dafür, dass Schäden an ihren Gebäuden – wie etwa Risse – durch Senkungen des Untergrundes in Folge der beim Tagebau durchgeführten Grundwasserabsenkungen verursacht worden sind. Daher sollte das aktuell laufende Gesetzgebungsverfahren dazu genutzt werden, eine Beweislastum-

kehr zugunsten der potenziell Schadensbetroffenen auch in diesem Bereich vorzusehen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das vorbezeichnete Anliegen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigen könnten. Gerne steht Ihnen der Unterzeichner für weitergehende Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Bernd Düsterdiek